



Presse- mitteilung

Pressestelle

HAUSANSCHRIFTEN Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3171 bis 3177

FAX +49 (0)30 18 529 - 3179

E-MAIL pressestelle@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

DATUM 7. Juli 2008

NUMMER 115

SPERRFRIST

Mehr Schutz vor Nitrosaminen in Luftballons und Kinderspielzeug Luftballon-Verpackungen müssen künftig Warnhinweise tragen

Das Bundesverbraucherschutzministerium verschärft die Anforderungen an Luftballons und Spielzeug aus Natur- oder Synthetikgummi für Kinder bis zu 36 Monaten. Mit der 16. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung wird eine neue Regelung für Höchstmengen an Nitrosaminen und in Nitrosamine umsetzbaren Stoffen bei Luftballons und Spielzeug aus Natur- oder Synthetikgummi für Kinder bis zu 36 Monaten geschaffen.

„Mit der neuen Verordnung wird der Schutz der Kinder vor Nitrosaminen weiter verbessert“, sagte die **Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesverbraucherschutzministerium Ursula Heinen**. „Deutschland nimmt damit, neben den Niederländern, eine Vorreiterrolle in der Europäischen Union ein.“

Für Luftballons gilt ab sofort eine Höchstmenge für N-Nitrosamine in Höhe von 0,05 mg/kg und für in N-Nitrosamine umsetzbare Stoffe von 1,0 mg/kg. Des Weiteren muss spätestens ab September 2009 auf Luftballonverpackungen ein Warnhinweis zur Verwendung einer Pumpe zum Aufblasen der Ballons angebracht sein. Für Spielzeug aus Natur- oder Synthetikgummi gilt analog zu Beruhigungs- und Flaschensaugern, dass diese Stoffe hier nicht nachweisbar sein dürfen. Bereits hergestellte oder im Handel befindliche Produkte, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch 9 Monate in den Verkehr gebracht werden.

Bei der Herstellung von Luftballons und Spielzeug auf Gummibasis können aus den dabei verwendeten Vulkanisationsbeschleunigern Nitrosamine und nitrosierbare Amine entstehen und freigesetzt werden. Da diese Stoffe im Tierversuch als krebserregend erkannt wurden,

sollten Verbraucherinnen und Verbraucher so wenig wie möglich mit diesen Stoffen in Berührung kommen.

Bei Gegenständen wie Schnullern und Flaschensaugern, die von Säuglingen und Kleinkindern täglich für längere Zeit in den Mund genommen werden, sind bereits auf Gemeinschaftsebene strenge Anforderungen festgelegt worden. Mit der nunmehr erfolgten nationalen Regelung wird der Schutz der Kinder vor diesen Stoffen in Deutschland auch auf Luftballons und Spielzeug aus Natur- oder Synthetikgummi ausgedehnt.